

Wiederholungsfalle die ihnen ertheilte Concession. Außerdem werden diejenigen Werke, welche dem §. 4. zuwider ausgegeben werden, confiscirt.

Nimmt das Zuwiderhandeln den Charakter staatsgefährlicher Handlungen an, so treten die desfalligen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs namentlich des Art. 85 und folg. ein.

§. 10.

Alle Polizeibehörden haben auf die genaue Befolgung dieser Verordnung gebührend zu achten.

Rudolstadt, den 14. März 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. des Innern.

Scheidt.

Wienann.

№ XII. Ministerial-Bekanntmachung.

Zu Beseitigung vorgekommener Zweifel wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß die Vorschriften der Artikel 269—275 des Strafgesetzbuchs über die Bestrafung der Verwundung fremder Jagden an die Stelle der correspondirenden älteren Bestimmungen des Jagdstrafgesetzes vom 20. April 1849 (Ges. Samml. 1849 S. 79 ff.) getreten sind und daß durch Art. 2 No. 2 und 5 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 26. April 1850 (Ges. Samml. 1850 S. 73 ff.) alle diejenigen älteren Strafbestimmungen aufrecht erhalten werden, welche nicht criminelles Natur sind, sondern nur die Aufrechterhaltung der nothwendigen Ordnung bezwecken oder polizeilichen Charakter an sich tragen.

Rudolstadt, den 26. März 1853.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium.

v. Bertrab.